

Bericht

über die Prüfung

der Verwaltungsvorgänge und Entscheidungen der Leistungen der Grundsicherung nach § 44 b SGB II, soweit der Landkreis Teltow-Fläming Träger dieser Aufgaben ist auf Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 in den Bereichen Luckenwalde und Zossen

Abkürzungsverzeichnis

JC TF Jobcenter Teltow-Fläming

BG Bedarfsgemeinschaft

BK Betriebskosten

BWZ Bewilligungszeitraum

EK Einkommen

HHJ Haushaltsjahr

HK Heizkosten

KdU Kosten der Unterkunft

MB Mietbescheinigung

RPA Rechnungsprüfungsamt

SGB Sozialgesetzbuch

BA-SHBundesagentur-Servicehaus

BuT Bildung und Teilhabe

WBK Wohnungsbeschaffungskosten

FAG Finanzausgleichsgesetz

AG-SGB II Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Lst. Leistungen

EÖB Eröffnungsbilanz

JA Jahresabschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
2	Zuständigkeit des kommunalen Trägers.....	4
3	Prüfungszeitraum, Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen.....	5
4	Darstellung der Ergebnisse des Produktes 312000 (Jobcenter) HHJ 2020-2022.....	6
4.1	Leistungen SGB II HHJ 2020 bis 2022.....	6
4.2	Darstellung des verbleibenden Aufwandes im Produkt 312000.....	7
4.3	Finanzierung der Kosten der Unterkunft.....	7
4.3.1	Zweckgebundene Bundesbeteiligung.....	7
4.3.2	Allgemeine Finanzwirtschaft/Zuweisungen gemäß BbgFAG (Produkt 611010)..	7
4.3.2.1	Soziallastenausgleich.....	7
4.3.2.2	Wohngeldeinsparung.....	8
4.4	Entwicklung des Forderungsbestandes von der EÖB bis 2022.....	8
4.5	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.....	10
5	Stichprobenauswahl.....	11
6	Allgemeine Prüfungsergebnisse.....	12
6.1	Erfassung ausgereicherter Darlehen.....	12
6.2	Betriebskostenabrechnungen.....	13
6.3	Erstausstattung Wohnung.....	14
6.4	Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.....	15
6.5	Kostenerstattungen Frauenhäuser (§36 a SGB II)/ Einrichtungen der Suchthilfe....	15
6.6	Bildung und Teilhabe.....	15
7	Prüfungsergebnisse zu den Einzelfallprüfungen.....	15
8	Zusammenfassung.....	22
9	Schlussbemerkungen.....	22

1 Vorbemerkungen

Gemäß §§ 102 Abs. 1 und 104 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 44 b Abs. 3 SGB II wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming die Leistungen der Grundsicherung, soweit der Landkreis Teltow-Fläming Träger der Aufgaben ist, in den Bereichen Zossen und Luckenwalde geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten wurden. Gegenstand der Prüfung waren die Verwaltungsvorgänge und Entscheidungen der Leistungen nach §§ 22, 23, 24 und 28 SGB II.

Die Prüfung wurde anhand der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen durchgeführt:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 05.12.2022,
- SGB I zuletzt geändert durch Art.3 G und 4 G v. 20. 12. 2022;
- SGB X zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 20.07.2022;
- 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB II;
- Heizkostenspiegel 2020 bis 2022 + Geschäftsanweisung Nr. 01/2011 zur Berechnung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung;
- Handlungsleitfaden für das Jobcenter Teltow-Fläming Nr. 02/2011 – Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern gemäß §§ 28 ff. SGB II;
- Handlungsleitfaden 03/2011 – Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB II Schulausflüge-Klassenfahrten-Ausflüge von Kindertagesstätten;
- Handlungsleitfaden für das Jobcenter TF Nr. 04/2011 Gewährung von Leistungen für Schülerbeförderung gemäß § 28 Abs. 4 SGB II;
- Handlungsleitfaden 05/2011 für Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II –
- Umsetzung der Lernförderung im Landkreis Teltow-Fläming,
- Richtlinie Nr. 2/2017 – Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II/ Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt;
- Richtlinie Nr. 3/2017 – Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II /Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte;
- Richtlinie Nr. 4/2017 – Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;

Die Prüfung war darauf ausgerichtet, etwaige Fehler, Mängel und Schwachstellen hinsichtlich der konsequenten Durchsetzung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Sparsamkeit aufzudecken bzw. frühzeitig zu erkennen und vorbeugend entgegenzuwirken.

2 Zuständigkeit des kommunalen Trägers

Gemäß § 6 SGB II ist der Landkreis Teltow-Fläming Träger der Leistungen nach § 22 SGB II -Leistungen für Unterkunft und Heizung, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2-Abweichende Erbringung von Leistungen wie Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Leistungen nach § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist demnach als kommunaler Träger für die Übernahme der Kosten für die vorgenannten Leistungen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständig, die ihren Wohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

3 Prüfungszeitraum, Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde im Zeitraum von November 2022 bis Mai 2023 mit Unterbrechungen als Stichprobenprüfung durchgeführt.

Schwerpunktmäßig wurden in der Prüfung die Gewährung der Kosten der Unterkunft einschließlich der Betriebskostenabrechnungen, die darlehensweise Gewährung von Leistungen wie Mietkautionen, Mietschulden u. ä., einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II thematisiert.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung der KdU Leistungen gemäß § 22 SGB II sowie der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und Leistungen zur Teilhabe nach § 28 SGB II erließ der kommunale Träger Richtlinien, Handlungsempfehlungen sowie Handlungsanweisungen, deren Anwendung und Durchsetzung ebenfalls einer Prüfung unterzogen wurden.

Aus Anlass der COVID- 19- Pandemie wurde für die Zeit vom 01. 03. 2020 bis zum 31. 03. 2022 im § 67 SGB II ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung zugelassen. Demnach wurde u. a. abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 galt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist, es wurde vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. § 22 Absatz 1 wurde mit der Maßgabe angewendet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten als angemessen galten (s. Pkt. 5.5).

Im § 68 SGB II wurden abweichende Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 25.11.2021 getroffen. Demnach kam es auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Zu den Aufwendungen im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 1, zählten bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet wurden. Dies umfasste auch die Kosten einer Belieferung. § 28 Absatz 6 Satz 2 fand keine Anwendung.

Gemäß § 71 SGB II galt aus Anlass der COVID-19-Pandemie abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit umfasst. Dies galt für ab dem 01.07.2021 entstehende Lernförderbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 01.07.2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. 12. 2023 enden.

Im § 74 SGB II wurden Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung aufgenommen. (Abweichende Regelungen zu den Leistungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II).

4 Darstellung der Ergebnisse des Produktes 312000 (Jobcenter) HHJ 2020-2022

4.1 Leistungen SGB II HHJ 2020 bis 2022

-Angaben in €-

Ertragskonto/ Aufwandskonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Vorläufiges Ergebnis 2022 (per 30.05.2023)
Erträge				
31200.419100 (s. 3.3.1)	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Lst. für Unterkunft und Heizung	11.983.218,45	11.395.504,92	12.048.157,58
312000.421100	Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz	1.697.764,49	1.623.894,90	1.428.345,10
312000.421110	Kostenersatz Leistungen BuT	25.724,57	15.145,65	14.429,22
312000.421500	Rückzahlung gewährter Hilfen (Darlehen)	311.750,19	282.154,74	249.198,54
Aufwand				
312000.546100	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung f. Unterkunft und Heizung	19.686.392,47	19.161.811,32	19.308.439,65
312000.546200	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung (Darlehen)	308.147,96	245.329,87	320.862,61
312000.546300	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen	345.614,67	270.853,72	382.702,24
312000.546800	Aufwendungen Leistungsbeteiligung für Bildung und Teilhabe in JC	476.504,41	493.672,06	550.997,77
Erträge		2.035.239,25	1.921.195,29	1.691.972,86
Aufwand		20.536.155,10	20.367.666,97	20.563.002,27
Erstattung Bund		11.983.218,45	11.395.504,92	12.048.157,58
verbleibender Aufwand Produkt 312000		6.517.769,74	7.050.966,76	6.822.871,83

(Die Angaben 2020 und 2021 wurden den beschlossenen Jahresabschlüssen und 2022 dem in der Entstehungsphase befindlichen Jahresabschluss entnommen)

4.2 Darstellung des verbleibenden Aufwandes im Produkt 312000

Der buchmäßig dargestellte verbliebene Aufwand im Produkt 312000 hat sich in der Zeit von HHJ 2020 (6.517.769,74 €) bis zum HHJ 2022 (6.833.103,23 €) um 315.333,49 € erhöht. Der Finanzierungsanteil für den Landkreis hat sich nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen von 31,74 % (2020) auf 33,18 % (2022) erhöht.

4.3 Finanzierung der Kosten der Unterkunft

4.3.1 Zweckgebundene Bundesbeteiligung

Gemäß § 46 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II. Demnach trug der Bund im Jahr 2020 einen Anteil von 66,2 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, im Jahr 2021 einen Anteil von 65 % und 2022 von 67,2 % (verbucht im Konto 312000.419100).

Der Bund beteiligt sich ausschließlich an den im § 22 SGB II genannten Leistungen, nicht jedoch an den in § 22 Abs. 3 und 5 SGB II genannten Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie an Mietkautionen und übernommenen Schulden, bei denen die Geldleistungen durch die Ausreichung von Darlehen erbracht werden sollen.

4.3.2 Allgemeine Finanzwirtschaft/Zuweisungen gemäß BbgFAG (Produkt 611010)

4.3.2.1 Soziallastenausgleich

Gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) erhielt der Landkreis zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den geprüften Haushaltsjahren in nachfolgender Höhe:

2020	5.750.312,00 €
2021	5.800.081,00 €
2022	5.774.232,00 € (Per 23.02.2023, die endgültige Jahresfestsetzung erfolgt hierzu erst im Monat Mai 2023)

Die Verbuchung dieser Mittel erfolgte im Produkt 611010.405300 (allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), hier Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 15 FAG.

4.3.2.2 Wohngeldeinsparung

Die Einführung des SGB II führte überdies zu Einsparungen beim Wohngeld. Gemäß § 24 a des BbgFAG werden diese Einsparungen unter Berücksichtigung der Belastungen des Landes durch Artikel 30 Nr. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt den kommunalen Trägern zugewiesen. Die Höhe der Ausgleichszuweisungen wird für jedes Kalenderjahr durch das jeweilige Haushaltsgesetz festgesetzt.

In den geprüften Haushaltsjahren hat der Landkreis nachfolgende Zuweisungen erhalten:

2020	3.488.948,00 €
2021	3.001.468,00 €
2022	2.988.112,00 € (Per 23.02.2023, die endgültige Jahresfestsetzung steht auch hierzu noch aus.)

Die Verbuchung erfolgte im Produkt 611010.405200 (allgemeine Zuweisungen, Leistungen des Landes).

4.4 Entwicklung des Forderungsbestandes von der EÖB bis 2022

Die Verbuchung der Forderungen aus dem Leistungsbereich des SGB II im Haushalt des Landkreises kann nicht analog der üblichen Forderungsbuchungen der Doppik erfolgen, da der Forderungseinzug durch das Jobcenter im Rahmen eines Dienstleistungseinkaufs erfolgt.

Die Forderungsveränderungen im Haushalt des Landkreises werden nach der Darstellung des Forderungsbestandes aus der Dienstleistung 12 (wird durch den Beauftragten Haushalt des JC zum JAB gemeldet) per Korrekturbuchung zum Endbestand des Vorjahres vorgenommen. Diese Korrekturbuchungen erfolgen als insgesamt verrechneter Zugang bzw. Abgang in den entsprechend eingerichteten Konten.

Diese sind:

312000.169206 Forderungen aus Grundsicherung für Arbeitssuchende

312000.169905 Forderungen aus Darlehen für Hilfeempfänger

Bilanzjahr	Anfangsbestand in €	Zugang in €	Abgang in €	Endbestand in €
EÖB				1.996.845,40
2009	1.996.845,40	157.279,04		2.154.124,44
2010	2.154.124,44	485.592,54		2.639.716,98
2011	2.639.716,98	248.757,21		2.888.474,19
2012	2.888.474,19	172.884,44		3.061.358,63
2013	3.061.358,63	295.138,29		3.356.496,92
2014	3.356.496,92	615.606,58		3.972.103,50
2015	3.972.103,50	443.575,92		4.415.679,42
2016	4.415.679,42	659.077,90		5.074.757,32
2017	5.074.757,32	331.963,31		5.406.720,63
2018	5.406.720,63	11.798,63	534.547,10	4.883.972,16
2019	4.883.972,16	0,00	396.960,17	4.487.011,99
2020	4.487.011,99	0,00	888.448,24	3.598.563,75
2021	3.598.563,75	0,00	514.714,18	3.083.849,57
2022	3.083.849,57	651.955,41		3.735.804,98

Wie aus der Tabelle 3.4 ersichtlich, sind in den HHJ 2018 bis 2021 durchgehend Abgangsbuchungen, im Jahr 2022 jedoch wieder ein hoher Zugang zu verzeichnen. Zu dem hohen Zugang im HHJ 2022 wurde das JC nach den Begründungen befragt.

Hierzu wurden nachfolgende Erörterungen abgegeben:

Pandemiesituation

Im Rahmen der Pandemie hatte der Gesetzgeber eine großzügige Regelung getroffen in Bezug auf die übernahmefähigen Unterkunftskosten. Infolgedessen sind auch unangemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung über einen längeren Zeitraum übernommen worden.

Sofern eine Aufhebung und Erstattung erfolgte, sind die zu erstattenden Beträge mithin auch höher als in den Jahren zuvor.

Kurzarbeit

Grundsicherungsleistungen wurden auch durch Kundinnen und Kunden beantragt, welche sich in Kurzarbeit befanden. Auch in diesen Fällen wurden nahezu sämtliche Unterkunftskosten übernommen. Sofern die Kurzarbeit beendet wurde, waren die Unterkunftskosten zurückzufordern.

Flüchtlingsswelle (Ukraine)

Ab dem 01.06.2022 haben alle ukrainischen Flüchtlinge, die eine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Per Oktober 2022 war ein Zugang von 850 BG zu verzeichnen.

Somit war auch die Grundsicherung für die ukrainischen Flüchtlinge sicherzustellen. Insbesondere Umzüge/Wegzüge aus dem Zuständigkeitsbereich des JC TF oder auch Rückgänge in das Heimatland machten die Rückforderungen von Unterkunftskosten erforderlich.

Niederschlagungen Forderungen 2020 bis 2022

HHJ	befristete NS	unbefristete NS	NS gesamt
2020	859.181,45	36.957,27	896.138,72
2021	473.151,79	44.613,48	517.765,27
2022	527.678,62	58.879,30	586.557,92
Gesamt:	1.860.011,86	140.450,05	2.000.461,91

Durch das Inkassobüro (eingekaufte Leistung der BA) erfolgen jährliche Niederschlagungen. In den HHJ 2020 bis 2022 betragen diese insgesamt 2.000.461,91. (Dies betrifft den Forderungszeitraum seit der Eröffnungsbilanz 2009)

4.5 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften

Für die Jahre 2020 und 2021 lag zum Prüfungszeitpunkt (20.02.2023) die Statistik der Bedarfsgemeinschaften per Dezember vor, **für das Jahr 2022 nur per Oktober.**

Darstellung der Bedarfsgemeinschaften nach Personen

In den oben aufgezeigten Bedarfsgemeinschaften sind neben der 1 Person BG auch BGs mit mehreren Personen zusammengefasst. Ein statistischer Vergleich der Personen in Bedarfsgemeinschaften zwischen dem 31.12. 2021 und dem 31.12.2022 zeigt eine Zunahme von 1.102 Personen (per vorliegender Statistik Oktober 2022).

5 Stichprobenauswahl

Die Stichprobenauswahl erfolgte anhand der von der Bundesagentur zum Verfahren bereitgestellten Daten (Finas- load-Einzelnachweise) nach dem Zufallsprinzip.

Die Prüfung wurde durch Einsichtnahme in nachfolgende Fachprogramme durchgeführt:

<i>ALLEGRO</i>	Leistungsprogramm/Fachverfahren (Erstellung Bescheid mit Bedarfsberechnung), Zusammenfassung aller relevanten Daten der Bedarfsgemeinschaft
<i>SAP</i>	Finanzprogramm/Zahlungsverfahren
<i>STEP</i>	Stammdatenerfassungssystem
<i>E-AKTE</i>	elektronische Akte
<i>Finas-load</i>	Webserver zur Übermittlung der täglichen Einzelnachweise zwischen BA-Servicehaus und dem kommunalen Träger

Prüfungsvolumen

Für die stichprobenmäßige Prüfung wurden nachfolgende Akten für die Bereiche Zossen und Luckenwalde herangezogen:

KdU, einschließlich BK-Abrechnungen	32 Akten	Ausgabevolumen	180.920,00 €
-------------------------------------	----------	----------------	--------------

Abweichende Erbringung von Leistungen

nach § 24 Abs. 3 SGB II	9 Akten	Ausgabevolumen	11.865,00 €
Darlehen	11 Akten	Ausgabevolumen	19.075,00 €
Bedarfe für Bildung und Teilhabe (darunter 76 Einzelfälle)	22 Akten	Ausgabevolumen	21.729,75€

6 Allgemeine Prüfungsergebnisse

6.1 Erfassung ausgereichter Darlehen

Bereits im Verlauf der Prüfung der HHJ 2011 bis 2013 (Prüfbericht vom 09.12.2014) wurde dargestellt, dass es aus der Sicht des RPA zwingend erforderlich ist, eine Erfassung aller ausgereichten Darlehen, der Rückzahlungen und der Restschulden vorzunehmen, da es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Forderungen des Landkreises handelt, welche in der Bilanz nachzuweisen sind.

Seinerzeit wurden seitens des Jobcenters datenschutzrechtliche Bedenken zur Führung einer Darlehenskartei geäußert und eine manuelle Erstellung einer Darlehenskartei mit erheblichen Zeitaufwand begründet.

Eine getrennte Verbuchung der Aufwendungen Darlehen fand erstmalig ab dem HHJ 2016 statt, so dass erst ab diesem Zeitpunkt eine Aussage zur Darlehens erfassung getroffen werden konnte.

Feststellung

Für den Zeitraum 2005 bis 2015 liegen keine nachprüfbaren Unterlagen der ausgereichten Darlehen und der Rückflüsse aus Darlehen vor.

Dies hat zur Folge, dass dem Landkreis TF kein kompletter Nachweis aller ausgereichten Darlehen und der entsprechenden Rückzahlungen ab dem Jahr 2005 vorliegt.

Welche Rückzahlungen aus diesem Zeitraum sich in den Zahlen des Ertragskontos 312000.421500 widerspiegeln kann durch das RPA nicht ermittelt werden.

Für die HHJ 2016 bis 2022 werden im Nachfolgenden die Rückflüsse und Aufwendungen (Darlehen) dargestellt. Die Angaben wurden den beschlossenen Jahresabschlüssen 2020 und 2021 sowie dem vorläufigen Jahresergebnis 2022 (Stand 22.11.2023) entnommen.

Ertragskonto 312000.421500 Rückzahlung gewährter Hilfen (Darlehen)
 (*2022 per 02. 05. 2023 nur vorläufiges Ergebnis)

-Angaben in €-

HHJ	Ergebnis in €
2016	383.153,67
2017	421.973,62
2018	376.061,98
2019	317.315,77
2020	311.750,19
2021	282.154,74
2022 *	249.198,54
Gesamt:	2.341.608,51

Aufwandskonto 312000.546200 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Landkreises bei Darlehen für Unterkunft und Heizung, Miet- und Stromschulden

-Angaben in €-

HHJ	Ergebnis in €
2016	509.233,98
2017	384.916,69
2018	333.827,34
2019	381.503,08
2020	308.147,96
2021	245.329,87
2022*	320.862,61
Gesamt:	2.483.821,53

6.2 Betriebskostenabrechnungen

Im Rahmen der Prüfung der ausgereichten kommunalen Mittel für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Jahre 2020 bis 2022 wurde auch die Vorlage von Betriebskostenabrechnungen geprüft. Gemäß Pkt. 2.8. der 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sind die Leistungsberechtigten jährlich aufzufordern, die aktuellen Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen beziehungsweise die aktuellen Nachweise über die angefallenen und die anfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung beizubringen.

Feststellung

Bei den geprüften Akten 1; 5 ,6 und 10 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt die aktuellen BK-Abrechnungen noch nicht abgefordert bzw. lagen diese nach Aufforderung nicht vor.

Stellungnahme JC

Zu Akte 1 und 5

Bei Akte 1 wurde die BK Abrechnung am 19.07.2023 und bei Akte 5 am 26.07.2023 abgefordert. Der Eingang der Unterlagen stand zum Zeitpunkt der Nachprüfung noch aus. Zur Akte 6 wurde in der Stellungnahme keine Angabe zum Stand der Bearbeitung gemacht.

zu Akte 10

Lt. Schreiben des Vermieters vom 30. 12. 2022 liegt die BK Abrechnung für 2021 noch nicht vor. Mit Stand vom 04.10.2023 liegt diese lt. E-Akte noch immer nicht vor.

Insofern kann das RPA die Rechtmäßigkeit der Bewilligungen der KdU in den o. g. Vorgängen nicht beurteilen.

Stellungnahme JC zu Akte 11 und 12

Die BK-Abrechnungen für 2020 und 2021 wurden im Prüfungsverlauf abgefordert.

Diese liegen nunmehr vor.

Die Vorgänge befinden sich noch in Bearbeitung.

6.3 Rundungsdifferenzen

Im Verlauf der Prüfung war festzustellen, dass die Aufsplitterung der Kosten der Unterkunft auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften nicht Cent genau im Programm erfolgt (mal mehr, mal weniger KdU Gewährung für eine BG).

Laut Auskunft im Jobcenter ist dies bekannt, aber im Programm nicht manuell korrigierbar.

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen bezogen auf die Gesamtzahl aller BGs im Landkreis TF, konnte im Rahmen der Stichprobenprüfungen nicht ermittelt werden.

6.4 Erstaussstattung Wohnung

KdU-Erstaussstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte Finanzposition 7-68101-04-0004

HHJ 2020 275.601,55 €

HHJ 2021 219.884,48 €

Für das Jahr 2022 konnte seitens der BA noch kein Ergebnis an das RPA übermittelt werden, da für 2023 noch kein Endergebnis vorliegt.

Gemäß Pkt. 3 c der Richtlinie Nr. 3/2017 zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II–Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte –ist die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe durch Vorlage der Originalkaufbelege nachzuweisen und mit einem entsprechenden Bearbeitungsvermerk zu versehen.

Feststellung

In den Akten 7; 9; 12 hat die Prüfung ergeben, dass diese Vorschrift nicht konsequent beachtet wurde und die zweckentsprechende Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Aus Sicht des RPA sollten klare Regelungen in Abstimmung mit dem Landkreis getroffen werden.

Stellungnahme JC

In Bezug auf die Erstaussstattung Wohnung ist geplant, in Abstimmung mit dem Landkreis ein Regelungswort aufzusetzen.

6.5 Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

In allen Akten lagen Nachweise über die Prüfung der angemessenen KdU vor. Die Berechnung wurde durch das RPA stichprobenmäßig überprüft. Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

In den überwiegenden Fällen wurden die KdU auf Grund von Einzelfallentscheidungen anerkannt, obwohl diese gemäß der 4. Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II unangemessen waren. Hier wurde in Absprache mit dem kommunalen Träger die Wohngeldtabelle zuzüglich 10 % als Grundlage herangezogen.

In Umsetzung des Urteils des BSG vom 12.12.2013, Az.: B 4 AS 87/12 R sind demnach die Leistungen für Unterkunft nach dem SGB II bei einer Kostensenkungsobliegenheit auf die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlages von 10 von Hundert zu begrenzen.

6.6 Kostenerstattungen Frauenhäuser (§36 a SGB II) Einrichtungen der Suchthilfe

Ist das Jobcenters Teltow-Fläming zuständig werden die Kosten für die Unterbringung in diesen Einrichtungen erstattet. Die Grundlage zur Zahlung bildeten die eingereichten Belege/Rechnungen zur Kostenerstattungsforderung der jeweiligen Einrichtungen.

Laut Aussage der zuständigen Bereichsleiterin im Jobcenter werden die geltend gemachten Kostensätze nicht mit den Einrichtungen verhandelt sowie keine vertraglichen Regelungen getroffen. Somit erfolgt keine Prüfung der Angemessenheit der geforderten Kostensätze.

6.7 Bildung und Teilhabe

In den geprüften Akten lagen zum überwiegenden Teil alle Nachweise vor. Die Berechnungen wurden durch das RPA stichprobenmäßig überprüft.

Hierzu getroffene Feststellungen werden unter Punkt 6 dieses Berichtes angeführt.

7 Prüfungsergebnisse zu den Einzelfallprüfungen

Die in den Einzelfeststellungen der Stichproben getroffenen Beanstandungen/Feststellungen konnten während der laufenden Prüfung nicht geklärt werden. Entsprechende begründende Nachweise/Erläuterungen können im Rahmen des Abschlussgespräches beigebracht werden, so dass diese im Endbericht keine Erwähnung finden.

Akte 1

In den geprüften Bescheiden für den Leistungszeitraum August 2021 bis Dezember 2022 wird in den Bescheiden zur KdU nur der Gesamtmietzins in Höhe von 500,00 € aufgeführt.

Laut dem vorliegenden Untermietvertrag vom 01. 04. 2021 wurden nachfolgende KdU ausgewiesen:

Kaltniete	370,00 €
Nebenkosten	60,00 €
Heizkosten	50,00 €
Stellplatz	20,00 €

Feststellung

Bis zum Prüfungszeitpunkt lag keine BK Abrechnung vor.

Stellungnahme JC

Im Prüfungsverlauf hat das JC diese dann am 19.07.2023 für 2021 und 2022 abgefordert. Lt. Mitteilung des Kunden vom 28.07.2023 werden lt. Zusatzvereinbarung § 13 pauschal 110,00 € Nebenkosten gezahlt und es erfolgt keine BK Abrechnung.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.

Im Abschlussgespräch wurde der Sachverhalt insgesamt nochmals erörtert. Es wurde hier vereinbart, dass zukünftig noch mehr auf Aktenvermerke bzw. nachvollziehbare Begründungen geachtet wird. Nur so ist für einen Dritten in angemessener Zeit eine Nachvollziehbarkeit der anerkannten Leistungen ohne weitere Recherchen und Rückfragen möglich.

Akte 2

In diesem Fall wurden die KdU für den Zeitraum Januar 2022 bis Juli 2022 geprüft. Es lag nur eine vorläufige Bewilligung von Leistungen vor, da die Einnahmen/Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit noch nicht vorlagen.

Bis zum Fallabschluss am 24.01.2023 erfolgte keine endgültige Bewilligung. Nach Aktenlage ist die gesamte BG nach Tschechien ausgewandert. Eine neue Meldeadresse konnte nach Vermerk nicht ermittelt werden.

Feststellung

Eine endgültige Bewilligung der tatsächlichen KdU erfolgte somit nicht. Ein eventueller Erstattungsbetrag konnte ebenso nicht mehr ermittelt werden. Der Fall wurde am 24.01.2023 geschlossen.

Stellungnahme JC

Aufgrund des Wegzuges kann ein Erstattungsbetrag nicht ermittelt werden. Die Leistungsakte wurde daher am 24. 01. 2023 geschlossen.

Akte 3

In den Unterlagen der e-Akte wurden Überzahlungen für die Monate 08-10/2022 in Höhe von 168,96 € (3x56,32 €) festgestellt. Im Rückzahlungsbescheid wurden 156,52 € (3x52,17 €) gefordert, was eine Differenz von 12,45 € begründet.

Des Weiteren werden laut Bescheiden für den Zeitraum 2019-2022 insgesamt 12.422,68 € an KdU ausgewiesen im SAP-ERP wurden für diesen Zeitraum 12.574,60 € ausgezahlt.

Feststellung

Hier sind die Differenzen zu klären.

Stellungnahme JC

Das JC hat die beschiedenen und ausgezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung vollständig nachgewiesen. Die entsprechenden Bescheide und das Ergebnis von 2 Klagen wurde nachgereicht. Im Zuge einer nochmaligen Nachprüfung gilt damit die Differenz als erledigt.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.

Akte 4**A:**

In dieser BG wurden 2019 die Bürger auf Grund einer ordnungsbehördlichen Anordnung in Pensionen untergebracht. Die Unterbringungen wurden dem JC in Rechnung gestellt und am 22.8.2019 eine Rechnung an eine Gemeinde in Höhe von 450,00 € für den Zeitraum 22.7.-31.7.2019 überwiesen. Mit Bescheid vom 19.8.2020 wurde den Bürgern für den Juli 2019 die vollen Tagessätze als KdU anerkannt (1.7.-31.7.2019 1.550,00 €).

Feststellung

Nach Ansicht des RPA ist es zu einer Überzahlung im Monat Juli 2019 gekommen.

Stellungnahme JC

Lt. Stellungnahme wurden diese Kosten zurückgefordert und der Ausgleich wurde nachgewiesen.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.**B:**

Die BG ist im Dezember 2021 in einen anderen Zuständigkeitsbereich (Jobcenter) gezogen.

Das Jobcenter TF gewährte Umzugskosten in Höhe von 2.399,23 €.

Gemäß Pkt. 5.2.2 der 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung vom 1. Juli 2018 können Umzugskosten übernommen werden, wenn eine Zusicherung zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten vom neuen zuständigen Jobcenter vorliegt.

Feststellung

In der e-Akte lagen keine Unterlagen vom aufzunehmenden Jobcenter vor.

Stellungnahme JC

Hierzu wurde in der Stellungnahme des JC die Notwendigkeit des Umzuges erörtert.

Schwerwiegende soziale Gründe lagen vor, so dass die Erforderlichkeit des Umzuges rückwirkend durch das JC anerkannt wurde.

Die Stellungnahme wird akzeptiert. Es ist jedoch hier anzumerken, dass zur Nachvollziehbarkeit einer Ermessensentscheidung die Begründung aktenkundig zu machen ist.

C:

Entsprechend den Unterlagen sollte auf Grund von Mietschulden und der nicht zweckentsprechenden Verwendung der KdU die Miete an den Vermieter gezahlt werden (28.1.2020). Ab Februar 2021 wurden die Leistungen wieder direkt an die Bürgerin gezahlt.

Feststellung

Eine Begründung war in der e-Akte nicht vorhanden.

Stellungnahme JC

In der Stellungnahme wurde für die Beendigung der Abtretung die Erklärung abgegeben und anhand der e-Akte nachgewiesen.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.**Akte 5****A:**

In dieser Akte wurden Leistungen für den Zeitraum 01-04/2022 mit einem Bescheid vom 6.1.2022 vorläufig bewilligt.

Feststellung

Ein endgültiger Bescheid für diesen Zeitraum lag nicht vor.

Laut eines Aktenvermerkes in der e-Akte vom 27.4.2023 wird dieser nicht mehr erstellt werden. In welcher Höhe hier ein Vermögensschaden entstanden ist, kann nicht beziffert werden.

Stellungnahme JC:

Die Einkommensbescheinigungen des ehemaligen Arbeitgebers wurden mit Schreiben vom 13.07.2023 zur Bezifferung des Vermögensschadens angefordert. Nach Eingang der Unterlagen wird der Vorgang erneut geprüft.

Ergebnis Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch wurde der endgültige Bescheid vorgelegt. Für den Zeitraum kam es demnach unter Verrechnung von Überzahlungen zu einem Nachzahlungsbetrag von 0,99 €.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.**B:**

Mit Bescheid vom 21.10.2022 wurde für diese BG ein Darlehen in Höhe von 1.063,00 € (davon 452,36 € KdU) bewilligt. Mit gleichem Bescheid wurde festgelegt, dass am 07.12.2022 eine Rückzahlung (nach Beendigung des Leistungsbezuges sofort fällig) zu erfolgen hat. Die Bürgerin war ab November bis April 2023 nicht im Leistungsbezug.

Feststellung

Das RPA konnte keine Rückzahlung dieses Betrages erkennen. Auch in ALLEGRO ist dieser Betrag noch als offene Forderung ersichtlich.

Stellungnahme JC:

Der Kundin wurde mit Schreiben vom 13.07.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Aufrechnung der Forderungen zu äußern. Der Bereich Inkasso wurde informiert, die befristete Niederschlagung zurückzunehmen. Eine Aufrechnung der ausstehenden Forderung ist nunmehr ab 09/2023 möglich.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.**Akte 6**

Der Abgleich zwischen Bescheiden (KdU) und ERP (Auszahlungen KdU im Zeitraum 01/2020 bis 12/2022) ergab eine Differenz von 2.202,18 €.

Bescheide 17.278,45 € (KdU)

ERP 19.480,63 € (KdU)

Feststellung

Hier sollte die korrekte Bewilligung überprüft werden.

Stellungnahme JC:

Die vom RPA angeregte Korrektur der Bewilligung kann derzeit nicht erfolgen, da weiterhin drei anhängige Klageverfahren vorliegen, welche den Prüfungszeitraum betreffen.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.

Akte 7

In dieser BG war der Abgleich zwischen der Gewährung der KdU in den Bescheiden und der Auszahlung KdU im Programm ERP schwierig nachzuvollziehen.

Zeitraum	ERP	Betrag lt. Bescheid vom	Nr. in e-Akte (Stand 30.05.2023)
08/2020	751,27 €	516,21 €/03.03.2021	263
10/2020	486,29 €	401,24 €	
11/2020	576,33 €	512,38 €	
12/2020	576,42 €	518,11 €	
01/2021	553,59 €	501,51 €/13.04.2021	239
04/2021	981,00 €	650,00 €/08.04.2021	244
08/2021	192,72 €	0,00 €/08.07.2021	214
09-12/2021	834,58 €	0,00 € /18.10.2021+ 28.04.2022	93 + 161
01-05/2022	696,65 €	421,97 €/28.04.2022 +22.11.2022	93+14

Feststellung

Hier sollte eine Überprüfung der korrekten Zahlungen der KdU erfolgen.

Stellungnahme JC

Mit der Stellungnahme wurde das Überprüfungsergebnis mitgeteilt. Dies wird durch das RPA grundsätzlich akzeptiert. Jedoch bleibt in diesem Vorgang anzumerken, dass die Nachvollziehbarkeit und Prüfung anhand der Aktenlage erschwert und nur nach der Zuarbeit des JC für das RPA möglich war.

Zu einem Zahlungsvorgang (Zeitraum 08/2020) konnte die Differenz zwischen Bescheid und ERP auch nach Rücksprache mit dem Fachbetreuer nicht nachvollzogen werden. Diese Differenz bleibt ungeklärt bestehen.

Akte 8

Dem Kunden wurden innerhalb von 5 Monaten die Bankkarte/Bargeld gestohlen und Geld vom Konto abgehoben. Vom JC wurde der gesamte Betrag ersetzt.

Infolgedessen wurden dem Kunden 131,00 € (Juni 2022) und 116,00 € (November 2022) zusätzlich in bar unter der Position „Ausgaben KdU“ im ERP ausgezahlt und damit mehr, als der Kunde Anspruch KdU in diesen Monaten hatte (Nr. in der e-Akte 15 und 22).

Feststellung

Diese Auszahlungen sind zu begründen.

Stellungnahme JC

Diese wird durch das RPA akzeptiert.

Akte 16

Mit Datum vom 29.04.2020 sowie vom 18.01.2021 wurden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 112,20 € sowie in Höhe von 53,40 € gewährt.

Feststellung

Die entsprechenden rechnungsbegründenden Belege waren für das Rechnungsprüfungsamt während der Prüfung nicht ersichtlich.

Stellungnahme JC

Lt. Stellungnahme lagen die Abrechnungen in Papierform vor. Diese wurden der Stellungnahme als PDF Datei angehängt.

Die o. g. Kosten wurden durch die nachgereichten Belege nachgewiesen.

Akte 17

In dieser BG wurde für den Prüfzeitraum (01.02.2022) ein Betrag in Höhe von 11,02 € für Schulbedarf gebucht.

Feststellung

Dieser Betrag konnte mangels eines Bescheides nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahme JC

In der Stellungnahme wird auf die Anlage zum Berechnungsprotokoll verwiesen. Auch hierzu wurde eine PDF Datei angehängt. In dem Berechnungsprotokoll ist ersichtlich, dass sich der o. g. Betrag in Höhe von 11,02 € durch die automatische Absetzung und Verteilung je Mitglied der BG ergab.

Die Stellungnahme wird akzeptiert.

Feststellung

Für das Kind K. (geboren am 27.05.2015) lag keine Schulbescheinigung vor.

Stellungnahme JC

In der Stellungnahme wird der Verweis zum Auffinden der Schulbescheinigung in der e-Akte und im Fachverfahren ALLEGRO aufgeführt.

Die Stellungnahme wird akzeptiert. Die Schulbescheinigung lag vor.

Akte 18

In dieser BG wurden Leistungen für Schulbedarf für vier Kinder im Prüfzeitraum für 1.635,00 € laut ERP gezahlt. Davon konnten 260,00 € (Zahlung vom 11.12.2020 i. H. v. 560,00 €) nicht mit Bescheid nachgewiesen werden.

Feststellung

Die Rechtmäßigkeit der Zahlungen sind zu begründen.

Stellungnahme JC

In der Stellungnahme wurden die Auszahlungen detailliert ausgewiesen.

Mit der Stellungnahme ist diese Feststellung ausgeräumt.

Akte 19

Für diese BG wurde für ein Kind 192,00 € Leistungen zur Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 (7) SGB II gewährt.

Feststellung

Hierzu lag kein Bewilligungsbescheid vor.

Stellungnahme JC

Es wird ausgeführt, dass sich der o. g. ausgezahlte Betrag in Höhe von 192,00 € aus 2 Teilbeträgen a 96,00 € (für Monat August 2020 und März 2021) zusammensetzt und mit den Bescheiden vom 20.12.2021 bewilligt wurden. Weiterhin wird auf die zahlungsbegründenden Unterlagen in der e-Akte vom 13.12.2021 verwiesen. (Kontoauszüge über die gezahlten Jahresbeiträge für den Fußballverein 2020 und 2021).

**Der Sachverhalt wurde anhand der Stellungnahme einer Nachprüfung unterzogen.
Die Stellungnahme wird akzeptiert und räumt damit die Feststellung aus.**

Akte 20

Für diese BG wurden im ERP für Schulbedarf per 01.08.2021 = 515,00 €, per 01.02.2022 = 260,00 € und per 01.08.2022 = 520,00 € verbucht.

Feststellung

Hierzu lagen keine entsprechenden Bescheide vor.

Stellungnahme JC

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass sich die dargestellten Beträge für den Schulbedarf auf eine Leistungsgewährung durch das neue, gegenwärtig zuständige Jobcenter beziehen.

Die Stellungnahme räumt die Feststellung aus.

8 Zusammenfassung

Folgende Anmerkungen/Hinweise werden seitens des RPA gegeben:

A:

Die bestehende Richtlinie Nr. 3/2017 zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II–Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sollte einheitlich umgesetzt werden bzw. in Abstimmung mit dem kommunalen Träger aktualisiert und angepasst werden.

B:

Der in der 4. Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II verlangte Nachweis der Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen sollte konsequent abgefordert werden.

C:

Zahlungsbegründende Unterlagen/Nachweise sowie Begründungen zu Ermessensentscheidungen etc. sollten künftig vollständig in der e-Akte enthalten sein.

9 Schlussbemerkungen

Die Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung fand am 20.11.2023 statt.

i. A. Wellnitz
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt